



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0163/2020

Vorlage: ST/0154/2020		Datum: 25.08.2020	
Dezernat 1			
Verfasser:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters	Az.: 01.01. / Kar	
Betreff:			
Stellungnahme zum gemeinsamen Antrag der Ratsfraktionen DIE LINKE, SPD und WGS: Abstimmungsverhalten der Fraktionen			
Gremienweg:			
16.09.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

Stellungnahme:

In § 41 Abs. 1 GemO sowie im § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates sind die Inhalte der Niederschrift aufgeführt. Darüber hinaus protokolliert die Verwaltung bereits heute schon in vielen Fällen das Meinungsbild der Fraktionen, sofern in der Sitzung eine Fraktion in der Aussprache vor der Abstimmung ein klares und eindeutiges Votum für oder gegen eine Beschlussfassung zum Ausdruck bringt. Die Niederschrift umfasst demnach bereits Inhalte, die über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen.

Sofern jedoch keine einheitliche Meinung innerhalb einer Fraktion erkennbar ist, erfolgt eine solche Protokollierung nicht. Denn es ist festzustellen, dass die Ratsmitglieder ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung ausüben; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden. Demnach besteht im Rahmen des Grundsatzes des freien Mandats gemäß § 30 Abs. 1 GemO auch kein sog. „Fraktionszwang“.

Sofern das Abstimmungsverhalten der jeweiligen Fraktion in der Niederschrift dokumentiert werden sollte, müsste bei jeder Beschlussfassung eine sehr aufwendige und zeitintensive Auszählung, getrennt nach den Fraktionen, erfolgen. Dabei müsste unter anderem für jede Fraktion kontrolliert werden, ob alle Mitglieder der Fraktion, welche zur Sitzung erschienen sind, bei der jeweiligen Abstimmung anwesend sind und im Sinne der „Fraktionsmeinung“ abstimmen.

Aufgrund der Vielzahl der im Stadtrat vertretenden Fraktionen, würde das zeitaufwendige Prozedere die Abstimmungen enorm in die Länge ziehen.

Eine solche Abstimmung ist unüblich und vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Grundsätzlich sieht die Gemeindeordnung in § 40 Abs. 1 S. 3 GemO vor, dass bei Beschlussfassungen offen, also durch Handzeichen abgestimmt wird.

Eine personengenaue Dokumentation ist nach der Gemeindeordnung lediglich durch die Form der namentlichen Abstimmung geregelt. Bei einer namentlichen Abstimmung handelt es um eine besondere Form der offenen Abstimmung, die nur in Angelegenheiten erfolgen sollte, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind.

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.